

# Erwachsenenschutz : Selbstbestimmung stärken

Autor(en): **Seifert, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz**

Band (Jahr): - **(2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788138>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Erwachsenenschutz: Selbstbestimmung stärken

**Das seit mehr als 90 Jahren in seinen Grundzügen geltende Vormundschaftsrecht soll umfassend reformiert werden. Für Pro Senectute stellen sich damit neue Herausforderungen.**

Das Zivilgesetzbuch atmet dort, wo es sich mit Fragen der Vormundschaft befasst, den Geist einer vergangenen Zeit. Es stammt nämlich noch aus dem Jahr 1912. Bevormundung war damals nicht nur als Mittel der Unterstützung von Menschen gedacht, die ihr Leben nicht selbstständig meistern können, sondern auch als Instrument zur Disziplinierung jener, die nicht ins Schema herrschender Normalität passen.

Die vormundschaftliche Praxis hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten schrittweise, wenn auch nicht immer konsequent, in Richtung von mehr Mitwirkung der Betroffenen und stärkerer Transparenz der Verfahren entwickelt. Jetzt ist die Zeit gekommen, das Gesetz dem gelebten Recht anzupassen und auf diese Weise weitere Veränderungen zu ermöglichen.

### Grundlegende Revision

Mitte der neunziger Jahre wurde ein erster Bericht zur Revision des schweizerischen Vormundschaftsrechts vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Textes entstand 1998 ein Vorentwurf. Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission erarbeitete in mehr als vierjähriger Tätigkeit einen weiteren und wesentlich umfassenderen Vorentwurf, der im Sommer 2003 in die Vernehmlassung gegeben worden ist. Für die Stiftung Pro Senectute nahm Susanna Schibler an der Arbeit dieser Kommission teil.

Im Dezember 2003 verabschiedete der Stiftungsrat die Stellungnahme von Pro Senectute Schweiz. In der Vernehmlassungsantwort wird das Vorhaben einer grundlegenden Revision des Vormundschaftsrechtes begrüsst. Insbesondere unterstützt Pro Senectute die Grundgedanken der Expertenkommission, «das *Selbstbestimmungsrecht* zu fördern, ein einheitliches Rechtsinstitut der *Beistandschaft* zu schaffen, die *Solidarität in der Familie* zu stärken sowie den *Rechtsschutz* für urteilsunfähige Personen, die in Einrichtungen leben, zu verbessern».

### Hilfsbedürftigen beistehen

Das heutige Vormundschaftswesen ist unübersichtlich gestaltet – es gibt Vormund-, Beirat- oder Beistandschaften. Vielfach erweisen sich diese Massnahmen nicht als «massgeschneidert». Um der Vielfalt der Situationen besser zu entsprechen, in der sich in ihrer Urteilsfähigkeit beschränkte Personen befinden, schlägt die Expertenkommission flexiblere Rechtsnormen vor. So soll ein einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft geschaffen werden, die verschiedene Formen annehmen kann.

Die *Begleitbeistandschaft* ist für hilfsbedürftige Personen gedacht, die zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine begleitende Unterstützung benötigen. Dabei bleibt ihre Handlungsfähigkeit gewahrt. Eine *Vertretungsbeistandschaft* wird errichtet, wenn eine Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und vertreten werden muss. Eine *Mitwirkungsbeistandschaft* ist dann erforderlich, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu ihrem eigenen Schutz der Zustimmung eines Beistandes oder einer Beistandin bedürfen. Schliesslich gibt es noch die *umfassende Beistandschaft* für jene Fälle, in denen die Person dauernd urteilsunfähig und ausgeprägt hilfsbedürftig ist.

Dem Risiko, eines Tages in die Lage zu geraten, nicht mehr voll urteilsfähig zu sein, lässt

sich nur beschränkt vorbeugen. Möglich ist jedoch, Vorbereitungen zu treffen. Bereits heute sind Patientenverfügungen üblich. Die Expertenkommission schlägt vor, neben solchen Verfügungen neue gesetzliche Instrumente zu schaffen: Mit einem *Vorsorgeauftrag* soll eine handlungsfähige Person eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bezeichnen können, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahren und sie im Rechtsverkehr vertreten. Mit einem *Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen* kann eine natürliche Person beauftragt werden, bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen zu erteilen.

Im Zentrum der Revision soll der *Erwachsenenschutz* stehen. So schlägt die Kommission vor, dass für alle urteilsunfähigen Personen, die in einem Heim, einer Pflegegruppe oder anderweitig platziert werden, ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss. In diesem Vertrag ist festzuhalten, welche

Leistungen die Wohn- und Pflegeeinrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet wird.

### Systemmängel überwinden

Die Expertenkommission legt grossen Wert auf eine Professionalisierung des Erwachsenenschutzes. Die heute geltende Regelung weist grosse Mängel aus, heisst es in ihrem Bericht vom Juni 2003. In den meisten Deutschschweizer Kantonen amtiert die Exekutive der Gemeinde zugleich als Vormundschaftsbehörde. Es sei mit der Bundesverfassung nur schwer vereinbar, dass ein politisch gewählter Gemeinderat Entscheide fällt, die in das Grundrecht der persönlichen Freiheit eingreifen, hält die Kommission fest. Ihr Vorentwurf sieht deshalb vor, dass alle Entscheide im Bereich des Erwachsenenschutzes (sowie des Kinderschutzes) bei einer Behörde konzentriert werden sollen.

kas

Grundrechte sollen  
gestärkt werden

## Neue Aufgaben für Pro Senectute

Die Chance einer grundlegenden Reform des Vormundschaftsrechts steht und fällt mit der Antwort auf die Frage, in welcher Weise es gelingen kann, die vorgeschlagenen Neuerungen Wirklichkeit werden zu lassen. Da ist eine Organisation wie Pro Senectute mit eigenen Ideen, Konzepten und konkreten Vorschlägen gefordert. Deshalb hat der Stiftungsrat nicht nur eine Vernehmlassungsantwort verabschiedet, sondern in seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 auch «Überlegungen zur Rolle und zu den Aufgaben von Pro Senectute» gutgeheissen. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen steht der Gedanke, durch Hilfe auf freiwilliger Basis beistandschaftliche Massnahmen so weit wie möglich zu vermeiden. Dies setzt eine Verbesserung der Angebotspalette zur Förderung der Selbstbestimmung und der persönlichen Vorsorge sowie zur Stärkung der persönlichen und administrativen Begleitungen voraus. Pro Senectute bietet bereits heute eine Reihe von Dienstleistungen an, die dieser Zielsetzung entsprechen. Die Stiftung könnte vermehrt auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der künftigen Erwachsenenschutzbehörden sowie von Beiständinnen und Beiständen tätig werden.

Ein Ausbau solcher Angebote bedingt klare Regelungen, wer für welche Kosten aufzukommen hat. Da für die Finanzierung des Vollzugs des Erwachsenenschutzes die Kantone zuständig sein sollen, müssten zwischen den Kantonen und Pro Senectute entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Andernfalls müsste eine Erweiterung der Beitragsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und Pro Senectute ausgehandelt werden.

kas